

FAQ: Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds – Anschlussfinanzierung

Stand: 03.2025

Grundsätzliche Fragen	
Was ist die IB.SH Mittelstandssicherungsfonds - Anschlussfinanzierung?	<p>Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds sollte Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe im Wege einer echten Abschnittsfinanzierung unterstützen, die im Zuge der Corona Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Die dafür vergebenen Förderdarlehen haben eine Laufzeit von fünf Jahren („Erstfinanzierung“).</p> <p>Die Förderdarlehen sind zum Ende dieser Laufzeit noch nicht vollständig zurückgezahlt. Die vollständige Rückzahlung erfolgt zum Ende der Laufzeit von fünf Jahren in einer Summe oder im Rahmen einer Anschlussfinanzierung mit einer Laufzeit von weiteren sieben Jahren. Die monatliche Tilgungsrate bleibt unverändert.</p> <p>Der Antrag für eine Anschlussfinanzierung muss spätestens sechs Wochen vor Fälligkeit der Erstfinanzierung vollständig inkl. einer neuen De-minimis-Erklärung über eine Hausbank bei der IB.SH eingegangen sein.</p>
Wo finde ich die Produktinformationen und weitergehende Informationen?	<p>Alle Informationen zur IB.SH Mittelstandssicherungsfonds - Anschlussfinanzierung finden Sie unter ib-sh.de/mittelstandssicherungsfonds.</p> <p>Einen Antrag für eine Anschlussfinanzierung wird Ihnen die IB.SH rechtzeitig vor Fälligkeit der Erstfinanzierung per Post mit einem Anschreiben zusenden. Dies erfolgt automatisch, Sie müssen hierfür nichts tun.</p>
Ich habe Fragen zur IB.SH Mittelstandssicherungsfonds - Anschlussfinanzierung. Was kann ich tun?	<p>Bitte lesen Sie zunächst die dem Antrag beigefügte Produktinformation, die auch auf unserer Website verfügbar ist, und unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), also dieses Dokument.</p> <p>Sofern Sie anschließend noch ergänzende Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an</p> <ul style="list-style-type: none"> • foerderlotsen@ib-sh.de (für Unternehmen und private Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern) oder an • christian.jessen@ib-sh.de (für Hausbanken).
Warum habe ich noch kein Anschreiben bekommen?	<p>Sofern Sie nicht im Bereich Problemkredite/Vollstreckung der IB.SH betreut werden, sendet Ihnen die IB.SH ca. 10 – 12 Wochen vor Fälligkeit ein Schreiben mit den Antragsunterlagen zu.</p> <p>Falls Sie als Antragsberechtigter 9 Wochen vor Fälligkeit Ihrer Erstfinanzierung noch kein Anschreiben erhalten haben, obwohl Sie die Voraussetzungen erfüllen, finden Sie die Antragsunterlagen in den Downloads.</p>

	Vorsorglich weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wir eine vorzeitige Antragstellung nicht bearbeiten können.
Ich habe Fragen zum aktuellen Sachstand meines Antrages. Was kann ich tun?	Bitte sehen Sie von Kontaktaufnahmen zum Status Ihres Antrages bei der IB.SH ab. Wir kommen schnellstmöglich unaufgefordert auf Sie und/oder Ihre Hausbank zu.
Wofür kann ich die Mittel aus der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds - Anschlussfinanzierung verwenden?	Es werden keine neuen Mittel ausgezahlt. Die Anschlussfinanzierung dient ausschließlich der Rückzahlung der Mittel der Erstfinanzierung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds.
Wie erfolgt die Besicherung der Anschlussfinanzierung?	Analog zur Erstfinanzierung wird die Anschlussfinanzierung ohne Vereinbarung von Sicherheiten gewährt.
Was muss ich für die Anschlussfinanzierung an Entgelten oder Sollzinsen zahlen?	Der Abschluss des Darlehensvertrags ist für Sie kostenfrei. Das Darlehen ist auch im Rahmen der Anschlussfinanzierung zinslos.
Antragsberechtigung und Voraussetzungen	
Wer wird gefördert?	<p>Antragsberechtigt sind ausschließlich Darlehensnehmer mit einer bestehenden Finanzierung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds, die zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der IB.SH nicht durch den Bereich Problemerkredite/Vollstreckung der IB.SH betreut werden.</p> <p>Förderfähig sind nur Betriebsstätten in Schleswig-Holstein. Rechtlich eigenständige Betriebsstätten/Betreiber-gesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der De-minimis-Erklärung).</p>
Wie ermittle ich den Darlehensbetrag der Anschlussfinanzierung?	<p>Die IB.SH wird Ihnen rechtzeitig vor Ende Ihrer Erstfinanzierung mit einem Anschreiben einen Antrag zum Abschluss der Anschlussfinanzierung zusenden. Dem Anschreiben können Sie die Höhe des Restkapitals Ihres fälligen Darlehens entnehmen.</p> <p>Sollte Ihnen dieses Anschreiben nicht mehr vorliegen, können Sie die Höhe auch aus dem Zins- und Tilgungsplan entnehmen, der Ihnen im Rahmen Ihrer Erstfinanzierung zugesandt wurde. Bitte beachten Sie, dass wir Ihre reguläre Tilgungsrate zum vereinbarten Laufzeitende Ihrer Erstfinanzierung noch wie gewohnt von Ihrem Konto einziehen werden.</p>

<p>Welche weiteren Voraussetzungen muss mein Unternehmen bzw. meine private Vermietungstätigkeit erfüllen, um antragsberechtigt zu sein?</p>	<p><u>Generell gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf keine Sitz- / Geschäftsverlagerung außerhalb Schleswig-Holsteins erfolgt sein, andernfalls ist eine außerplanmäßige Rückzahlung erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. <p><u>Selbsterklärungen des Unternehmens bzw. der Privatperson:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Unternehmen • Darlehen wird im eigenen wirtschaftlichen Interesse aufgenommen. • Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in De-minimis-Erklärung (Formblatt) • Keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, kein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet und auch nicht mangels Masse abgewiesen und ferner kein Eröffnungsgrund im Sinne von §16 Insolvenzordnung gegeben <p><u>Ergänzende Bestätigungen und Angaben der Hausbank, u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank sieht eine Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Unternehmens. • Legitimation und Sorgfaltspflichten gem. Geldwäschegesetz
<p>Ich passe mit meinem Unternehmen nicht mehr in die Förderbedingungen. Was kann ich tun?</p>	<p>Bitte nehmen Sie Kontakt zur IB.SH auf.</p>
<p>Kann ich während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung Ausschüttungen vornehmen?</p>	<p>Im Rahmen eines marktüblichen Umfangs sind Ausschüttungen (z. B. marktübliche Geschäftsführergehälter für geschäftsführende Gesellschafter, Steuerzahlungen, etc.) möglich. Die IB.SH geht davon aus, dass Gewinn- und Dividendenausschüttungen nebst Rückzahlungen von Gesellschaftsdarlehen während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung auf das notwendigste Maß reduziert werden.</p>

Antragsverfahren und Fragen zum Antrag

<p>Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bitte füllen Sie den Ihrem Anschreiben beigefügten Antrag und die De-minimis-Erklärung vollständig aus und geben Sie in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben zu Ihrem Unternehmen nebst Selbsterklärungen ab. Der Antrag entspricht im späteren Verlauf auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag, daher können unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden. Wir werden in diesem Fall um die erneute Einreichung eines vollständigen Antrags bitten müssen. 2. Unterschreiben Sie den Antrag einschließlich der De-minimis-Erklärung und bringen Sie diesen zu Ihrer Hausbank. Bitte lassen Sie sich dort legitimieren (d. h. bitte nehmen Sie ihre Ausweispapiere mit). Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag. Bitte bewahren Sie eine Kopie der Unterlagen auf,
--	---

	<p>da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH nicht benötigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen. 4. Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Antrag unter „Erklärungen der Hausbank“. 5. Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de) weiter und fügt aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH den Namen des Antragstellers bzw. seines Unternehmens nebst GP-Nummer (Geschäftspartnernummer), damit die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann. 6. Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich. 7. Sofern Reduzierungen der Anschlussfinanzierung z.B. aus EU-beihilferechtlichen Gründen notwendig sind, wird die IB.SH mit Ihnen und der Hausbank Kontakt aufnehmen.
<p>Muss ich für jede Erstfinanzierung einen eigenen Antrag für eine Anschlussfinanzierung stellen?</p> <p><i>Beispiel 1: Ich habe neben einem Erstantrag auch einen Zweitantrag im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds gestellt und hierfür zwei Förderdarlehen gewährt bekommen.</i></p> <p><i>Beispiel 2: Ich habe für meine beiden Betriebsstätten jeweils einen Antrag im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds gestellt und hierfür zwei Förderdarlehen gewährt bekommen.</i></p>	<p>Ja, für jede bestehende Finanzierung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ist ein eigener Antrag für eine Anschlussfinanzierung zu stellen.</p>

<p>Wie erfolgt die erforderliche Legitimation nach dem geltenden Geldwäschegesetz?</p>	<p>Bitte fügen Sie dem Antrag aktuelle und gültige Legitimationsunterlagen bei (gem. § 154 Abgabenordnung und Geldwäschegesetz). Hierzu zählen u. a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich die Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH) • Bei Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste • Bei natürlichen Personen: eine vollständige Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises <p>In jedem Fall ist darüber hinaus eine Legitimation der auftretenden Person (unterzeichnende Person(en)) anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich.</p> <p>Die Legitimation nach § 12 Geldwäschegesetz muss innerhalb der letzten zwei Jahre bei der Hausbank stattgefunden haben. Andernfalls muss die Legitimation erneut anhand der Originaldokumente erfolgen. Die vollständigen Legitimationsunterlagen mit einer darauf vermerkten Bestätigung, dass eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz stattgefunden hat, sind dem Antrag beizufügen. Der Bestätigungsvermerk sollte sinngemäß folgenden Text enthalten: „Der Kunde bzw. die für ihn auftretende Person hat sich durch seinen/ihren amtlichen, hier in Kopie beigefügten Ausweis legitimiert“ (Datum, Stempel, Unterschrift sowie Name der unterzeichnenden Person).</p> <p>Ohne eine gültige Legitimation kann keine Gewährung der Anschlussfinanzierung erfolgen.</p>
<p>Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?</p>	<p>Bitte unterzeichnen Sie den Antrag im Original. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein. (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de)</p>
<p>Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Darlehensantrag“ hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?</p>	<p>Neben dem ausgefüllten und unterzeichneten Darlehensantrag übersendet die Hausbank die ausgefüllte und unterzeichnete De-minimis-Erklärung des Darlehensnehmers, die Anlage zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm „IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ sowie Legitimationsunterlagen per E-Mail an die IB.SH (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de).</p> <p>Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag.</p>
<p>Was gehört zu einem vollständigen Antrag?</p>	<p>Der Darlehensantrag umfasst regelmäßig alle dort auf Seite 1 benannten Antragsunterlagen. D. h., neben dem von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag Ziff. I – III und der von Ihnen unterschriebenen Anlage zum Antrag ist auch die von Ihnen zur Kenntnis genommene Anlage Produktinformation sowie die Anlage Kundeninformation über Ihre Hausbank einzureichen. Darüber hinaus gehört auch die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung zu den Antragsunterlagen. Bitte beachten Sie, dass im Falle von dort aufgeführten De-minimis-Beihilfen die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie zu den Antragsunterlagen beizufügen sind.</p>

<p>Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Antrag stellen?</p>	<p>Leider nicht. Bitte reichen Sie uns Ihren Antrag nicht direkt und nicht ohne Beteiligung Ihrer Hausbank ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken.</p> <p>Ohne Einbindung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keine Anschlussfinanzierung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds gewähren. Ihre Hausbank kann bei Fragen hierzu gerne auf die IB.SH zukommen.</p>
<p>Im Antrag soll ich die Zahl meiner Mitarbeiter in sogenannten Vollzeitäquivalenten (39 h/Woche) angeben. Wie berechne ich diese Zahl?</p>	<p>Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39 h/Woche berücksichtigt. Geringfügig Beschäftigte / Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente mit 39 h/Woche umzurechnen.</p> <p>Eine Beispielrechnung: Bei Ihnen arbeitet eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, eine weitere mit 30 Wochenstunden und eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden. Sie summieren die Wochenstunden, also 20 + 30 + 39 und teilen das Ergebnis durch 39 Wochenstunden. Dies entspricht dann 2,28 Vollzeitäquivalent Beschäftigten.</p>
<p>Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Kann ich meine künftige Monatsrate im Vergleich zur aktuellen Monatsrate ändern?</p>	<p>Nein, dieses ist leider nicht möglich.</p>
<p>Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerkklärungen</p>	
<p>Wie erfolgt die Kommunikation mit meiner Hausbank?</p>	<p>Eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank ist für Sie unerlässlich. Bitte sprechen Sie zeitnah nach Erhalt des Anschreibens der IB.SH mit Ihrer Hausbank.</p> <p>Bitte vereinbaren Sie eine gemeinsame Vorgehensweise und sprechen Sie über den weiteren Fortgang der Beantragung nebst ggf. notwendiger ergänzender Informationsbedürfnisse oder Unterlagenwünsche Ihrer Hausbank.</p>
<p>Meine Hausbank muss auf dem Antrag bestätigen, dass mein Unternehmen bzw. meine Vermietungstätigkeit für touristische Zwecke eine nachhaltige Perspektive hat. Wie müssen die Banken dies prüfen und dokumentieren?</p>	<p>Die IB.SH stellt keine spezifischen Anforderungen an die Bestätigung einer positiven Zukunftsperspektive. Die IB.SH erwartet allerdings von Ihrer Hausbank, dass sie diese auf Rückfrage plausibel begründen kann.</p>
<p>Meine Hausbank kann nicht alle Bestätigungen abgeben, was ist zu tun?</p>	<p>Grundsätzlich kann die IB.SH Anträge nur bearbeiten, wenn Ihre Hausbank alle notwendigen Erklärungen und Bestätigungen abgegeben hat. Sofern Ihre Hausbank einzelne Bestätigungen nicht abgeben kann (z. B. Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche sind der Hausbank bekannt), sollte Ihre Hausbank im Freitextfeld des Antrages eine kurze Erläuterung einfügen.</p>

<p>Was ist mit einer Bonitätseinschätzung der Hausbank bzw. mit „PD“ gemeint?</p>	<p>Ihre Hausbank ist aufgrund bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet i. d. R. ein kundenindividuelles Rating zur Einschätzung Ihrer Bonität zu ermitteln. Ein Ergebnis der Bonitätseinschätzung ist die mittlere 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (engl.: probability of default, kurz: PD) Ihres Unternehmens.</p>
<p>Was ist im Rahmen der Legitimation durch die Hausbank zu beachten?</p>	<p>Ihre Hausbank muss dem Antrag aktuelle und gültige Legitimationsunterlagen beifügen (gem. § 154 Abgabenordnung und Geldwäschegesetz). Hierzu zählen u. a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich die Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH) • Bei Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste • Bei natürlichen Personen: eine vollständige Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises <p>In jedem Fall ist darüber hinaus eine Legitimation der auftretenden Person (unterzeichnende Person(en)) anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich.</p> <p>Die Legitimation nach § 12 Geldwäschegesetz muss innerhalb der letzten zwei Jahre bei der Hausbank stattgefunden haben. Andernfalls muss die Legitimation erneut anhand der Originaldokumente erfolgen. Die vollständigen Legitimationsunterlagen mit einer darauf vermerkten Bestätigung, dass eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz stattgefunden hat, sind dem Antrag beizufügen. Der Bestätigungsvermerk sollte sinngemäß folgenden Text enthalten: „Der Kunde bzw. die für ihn auftretende Person hat sich durch seinen/ihren amtlichen, hier in Kopie beigefügten Ausweis legitimiert“ (Datum, Stempel, Unterschrift sowie Name der unterzeichnenden Person).“</p> <p>Ohne eine gültige Legitimation kann keine Gewährung der Anschlussfinanzierung erfolgen.</p>
<p>Fragen zum Thema Beihilfe</p>	
<p>Was ist eine De-minimis-Beihilfe?</p>	<p>Beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ist die sog. Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen. Sofern die De-minimis-Beihilfeobergrenze bereits ausgeschöpft ist oder Sie dieses erwarten, sprechen Sie uns bitte an.</p>
<p>Kann ich die Anschlussfinanzierung aus dem Mittelstandssicherungsfonds mit anderen Förderprogrammen kombinieren?</p>	<p>Die Anschlussfinanzierung kann u. a. grundsätzlich neben einem sonstigen Darlehen, stillen Beteiligungen der MBG oder Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Eine Kombinierbarkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn nicht dieselben beihilfefähigen Kosten durch die unterschiedlichen Fördermittel finanziert werden. Des Weiteren ist für den jeweiligen Einzelfall der maximal verfügbare De-minimis-Beihilfewert zu prüfen, so dass eine Förderung aus der Anschlussfinanzierung ggf. hinter dem Kundenwunsch zurückbleiben kann.</p>

Wie errechnet sich der Beihilfewert eines Darlehens, das als De-minimis-Beihilfe gewährt wird?	Der Beihilfebetrags eines Darlehens (Bruttosubventionsäquivalent), das als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatzes berechnet. Maßgeblich ist die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14, 19.1.2008, S. 6). Der Beihilfebetrags wird in der De-minimis-Bescheinigung ausgewiesen.
Wo finde ich Orientierungshilfen, um unter EU-beihilferechtlichen Aspekten zu prüfen, ob ich diese Beihilfe in Anspruch nehmen kann?	Einen Überblick über die Höhe der voraussichtlichen De-minimis-Beihilfe können Sie aus der „ Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen “ entnehmen.
Fragen nach Abschluss der Anschlussfinanzierung	
An wen kann ich mich bei Fragen nach dem Abschluss der Anschlussfinanzierung wenden?	Bitte schreiben Sie Ihre Fragen oder Ihr Anliegen an unseren zentralen Mailpostkorb wirtschaft@ib-sh.de . Wir werden uns schnellstmöglich wieder bei Ihnen melden.
Was passiert nach Gewährung der Anschlussfinanzierung?	Sie erhalten eine Bescheinigung über die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe aus der Anschlussfinanzierung sowie einen Tilgungsplan. Für die Dauer der Anschlussfinanzierung wird Ihnen auch weiterhin eine Jahresbescheinigung am Anfang jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr gesendet. Die IB.SH behält sich darüber hinaus auf Grundlage Ihres Antrages das Recht vor, mit Fragen und Unterlagenwünschen auf Sie oder Ihre Hausbank zuzukommen.
Sind vom Darlehensnehmer freiwillige, vorzeitige Rückzahlungen ohne Kosten möglich?	Sie können vor Ablauf der Darlehenslaufzeit von sieben Jahren die Anschlussfinanzierung in Höhe des Restkapitals kostenlos vorzeitig zurückzahlen. Zeigen Sie bitte außerordentliche Rückzahlungen der IB.SH rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch an. Überweisen Sie das Restkapital auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „außerplanmäßige Tilgung“. Freiwillige vorzeitige Teilrückzahlungen sind unzulässig.
Was prüft die IB.SH während der Laufzeit des Darlehens?	Die IB.SH behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der Selbsterklärungen und Erklärungen der Hausbank auf Ihrem Antrag zu prüfen.
Welche Folgen hat ein Rechtsformwechsel während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung?	Ein Rechtsformwechsel (auch von Einzelunternehmen zu einer GmbH) ist unschädlich, weil alle Rechtsformen antragsberechtigt sind. Bitte zeigen Sie uns einen Rechtsformwechsel schriftlich an.
Welche Folgen hat ein Verkauf meines Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung?	Im Falle des Verkaufs Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. einer Schuldübernahme ist eine außerplanmäßige Rückzahlung der Anschlussfinanzierung erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns einen Verkauf Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme rechtzeitig vorher schriftlich an.

Welche Folgen hat ein geplanter Gesellschafterwechsel während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung?	Bitte kommen Sie frühzeitig vor Umsetzung des geplanten Gesellschafterwechsels schriftlich auf uns zu, damit wir Ihr Anliegen zeitnah prüfen können.
Welche Folgen hat eine Sitz- / Geschäftsverlagerung während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung?	Sitz- / Geschäftsverlagerungen innerhalb Schleswig-Holsteins sind unschädlich. Bitte zeigen Sie uns eine Sitz- / Geschäftsverlagerung rechtzeitig vorher schriftlich an. Bei Sitz-/ Geschäftsverlagerungen außerhalb von Schleswig-Holstein ist eine außerplanmäßige Rückzahlung erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden.
Welche Folgen hat eine Geschäftsaufgabe während der Laufzeit der Anschlussfinanzierung?	Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist eine außerplanmäßige Rückzahlung der Anschlussfinanzierung erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher schriftlich an.
Warum erhalte ich eine neue Konto-/Vertragsnummer?	Aus technischen Gründen ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Anschlussfinanzierung eine neue Konto-/Vertragsnummer erhalten.